

Beilage 2

Vorläufige PHYSIO-TARIFE gemäß § 10 Abs. 5 der RAHMENVEREINBARUNG

ab 1. Jänner 2016

I. Leistungsspektrum

A. Aktive Therapien:

| Positionstext | Pos. Nr. Tarif A | Pos. Nr. Tarif B |
|--|---------------------|---------------------|
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung – Einzeltherapie , pro Sitzung von mind. <u>30 Minuten</u> Dauer | 6005 € 27,24 | 6055 € 22,39 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Einzeltherapie , bei entsprechender medizinischer Begründung, pro Sitzung von mind. <u>45 Minuten</u> Dauer | 6006 € 40,86 | 6056 € 33,58 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Einzeltherapie , bei entsprechender medizinischer Begründung, pro Sitzung von mind. <u>60 Minuten</u> Dauer | 6007 € 54,47 | 6057 € 44,77 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Gruppentherapie , pro Sitzung von mindestens 30 Minuten Dauer, Gruppengröße maximal 5 Personen, pro Person | 6010 € 11,11 | 6060 € 8,89 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Gruppentherapie , pro Sitzung von mindestens 60 Minuten Dauer, Gruppengröße 3-4 Personen, pro Person verrechenbar ab 1.7.2016 | 6011 € 20,06 | 6061 € 16,05 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Gruppentherapie , pro Sitzung von mindestens 60 Minuten Dauer, Gruppengröße 5-6 Personen, pro Person verrechenbar ab 1.7.2016 | 6012 € 17,92 | 6062 € 14,34 |
| Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung an cerebral-paretischen Kindern (0 - 15 Jahre) mit signifikanten Störungen der Sensomotorik mittels Bobath- und/oder Vojta-Technik, pro Sitzung von mindestens 60 Minuten Dauer | 6015 € 57,30 | 6065 € 47,75 |
| <p>Diese Leistung darf nur aufgrund einer Erstzuweisung durch Fachärzte für Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Fachärzte für physikalische Medizin durchgeführt werden. Folgezuweisungen können auch durch praktische Ärzte erfolgen. Nach 12 Monaten ist jedenfalls wieder eine fachärztliche Zuweisung notwendig.</p> <p>Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung. Diese besondere Berechtigung wird seitens der Krankenversicherungsträger nur nach Vorlage eines Nachweises einer Sonderausbildung, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Absolvierung eines Kinder-Bobath-Kurses und/oder - einer Ausbildung nach Vojta erteilt. | | |

B. Passive Therapien:

| Positionstext | Pos. Nr. Tarif A | Pos. Nr. Tarif B |
|--|---------------------|---------------------|
| Manuelle Heilmassage von mindestens 15 Minuten Dauer, pro Sitzung | 6020 € 8,94 | 6070 € 7,92 |
| Manuelle Lymphdrainage bei Lymphödem nach Lymphnodektomie, Sklerodermie, Morbus Sudeck-Stadium I + II, Lymphödem nach Radiotherapie, postoperativen handchirurgischen Eingriffen, Einzelfallentscheidungen nach ausführlicher Begründung bzw. nach Begutachtung des Patienten, mindestens 45 Minuten Dauer, pro Sitzung | 6022 € 31,72 | 6072 € 26,53 |
| <p>Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung nach Vorlage eines Ausbildungsnachweises.</p> | | |

| | | |
|---|-----------------|-----------------|
| Bindegewebsmassage von mindestens 20 Minuten Dauer, pro Sitzung Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung nach Vorlage eines Ausbildungsnachweises. | 6025 € 12,09 | 6075 € 10,14 |
| Kryotherapie | 6030 € 3,14 | 6080 € 2,95 |
| Wärmetherapie (trocken) von mind. 10 Min. | 6035 € 3,14 | 6085 € 2,95 |

C. Hausbesuche:

| Positionstext | Pos. Nr. Tarif A | Pos. Nr. Tarif B |
|---|---------------------|---------------------|
| Hausbesuch | 6040 € 27,24 | 6090 € 22,39 |
| Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem KM) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der/s PhysiotherapeutIn nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche an mehren PatientInnen in einer Einrichtung (zB in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist das Kilometergeld und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag (bei einer/m der PatientInnen) verrechenbar. Für Hausbesuche an mehreren PatientInnen in Kindergärten oder Schulen – diesbezüglich ist eine Zustimmung der OÖGKK erforderlich - ist das Kilometergeld und das Visitenhonorar ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (bei einer/m der PatientInnen) verrechenbar. In diesen Fällen ist die chefärztliche Bewilligung für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig. | 6045 € 0,42 | 6095 € 0,42 |

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der **Tarif A** kommt nur dann zur Anwendung, wenn die/der PhysiotherapeutIn eine Anmeldung zur Pensionsversicherung nach dem GSVG nachgewiesen hat oder 15 Wochenstunden (12 Therapiestunden/Woche) bei 44 Leistungswochen anbietet und wenn die Praxis nachstehenden Mindeststandard aufweist:
 - a) Therapieraum:
abgeschlossener, natürlich belichteter und belüfteter, ausschließlich für Therapiezwecke verwendeter Raum
- für Einzeltherapien mit einer Raumgröße von mind. 16 m² und
- für Gruppentherapien mit mind. 20 m²
 - b) eigener Wartebereich
 - c) patientengerechtes WC
 - d) gekennzeichnete und patientengerechter Zugang zur Praxis
 - e) Mindestausstattung des Therapieraumes:
- 1 Behandlungsbett
- Hilfsmittel entsprechend der angewendeten Therapiekonzepte
2. Alle unter A und B angeführten Therapien bedürfen der Chefarztbewilligung, wenn pro Leistungsart (zB Massage, Heilgymnastik, ...) mehr als 6 Anwendungen oder insgesamt mehr als 20 Anwendungen pro Quartal verordnet werden. Für die Chefarztbewilligung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Bisherige Therapien (Art/Anzahl) = Vorgeschichte
 - b) Funktionszustand und -beeinträchtigung (vor der 1. Anwendung und jeweils vor dem Antrag auf weitere Therapien) = Therapiefortschritt
 - c) Zielvorstellung über die Fortsetzung der Therapie mit kurzer Begründung
 - d) Verordnete Therapiemaßnahmen (Art/Anzahl/gegebenenfalls Dauer)
3. Die/der PhysiotherapeutIn hat grundsätzlich 90 % seiner Therapiezeit für aktive und nur 10 % für passive Therapien zu verwenden. Ausnahmen sind mit dem Krankenversicherungsträger abzuklären.

4. Die Positionen unter „A - Aktive Therapien“ sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar.

Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung – Chefarztpflichten

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den freiberuflichen diplomierten PhysiotherapeutInnen und den OÖ § 2-Krankenversicherungsträgern finden aufgrund des § 31 Abs. 5 Z. 10 ASVG die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) seit Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Chefarztpflichten bedeutet dies für die Dauer der Geltung der RÖK folgendes:

- Chefarztpflicht für Physiotherapien ab der 21. Anwendung pro Quartal oder wenn pro Leistungsart mehr als 6 Anwendungen pro Quartal verordnet werden
- Chefarztpflicht für Physiotherapien in Form von Hausbesuchen ab der 1. Sitzung